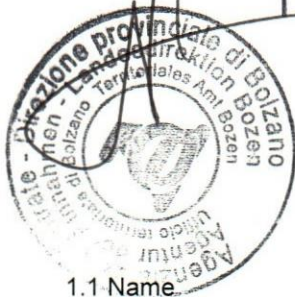


allegato all'atto N.
Anlage zum Akt Nr.

754
serie 3

15 MAG. 2025



Satzungen des Vereines der Absolventen Landwirtschaftlicher Schulen VFG

Art. 1

Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen Landwirtschaftlicher Schulen VFG“, kurz „Absolventenverein“ oder A.L.S. genannt.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Eppan an der Weinstraße (BZ). Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Eppan angeben erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Landesvorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

1.3 Dauer

Der Verein hat eine unbegrenzte Dauer.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Verein der Absolventen Landwirtschaftlicher Schulen handelt es sich gemäß ZGB, Art. 36 und ff. um einen nicht anerkannten Verein.

Laut GvD 117/2017 handelt es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors, die im Nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors als Verein zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen ist.

Art. 2

Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist:

- a) die berufsbegleitende Weiterbildung der Absolventen Landwirtschaftlicher Schulen;
- b) das Mitreden/Mitwirken bei der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung;
- c) die Vertretung der Südtiroler Absolventen landwirtschaftliche Schulen;
- d) die Sicherung und Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens; die Bemühung um die Ausbreitung der landwirtschaftlichen Fachausbildung und die Förderung des Berufsnachwuchses;
- e) die Förderung der Weiterbildungsarbeit innerhalb der Bezirke und der Sektionen (Schulvereine und andere Zusammenschlüsse) auf fachliche und kulturelle Gebiete im Geiste christlicher Gesinnung;
- f) die Pflege des Standesbewusstseins und Entsendung von Vertretern in die verschiedenen Organisationen;
- g) die tatkräftige Unterstützung landwirtschaftlicher Organisationen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und die Wahrung der Interessen der Mitglieder bemühen.

Der Verein ist bestrebt, die erarbeiteten fachlichen Informationen dem gesamten Landwirtschaftssektor unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.

Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.

Art. 3

Tätigkeit und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele

Die Haupttätigkeit des Vereins ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1, folgende Buchstaben:

- d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse;

k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse.

Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten (gewerblicher Art) gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Landesvorstand. Die Tätigkeit wird vorwiegend durch Mitglieder freiwillig und unentgeltlich erbracht.

Als Maßnahmen zum Erreichen der Ziele, dienen:

- a) die Festlegung eines weitblickenden Arbeitsprogramms;
- b) die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Tagungen, Kurse, Seminare und Lehrfahrten;
- c) die Veröffentlichung der Tätigkeit und der Programme des Vereins;
- d) die Organisation von geselligen und sportlichen Veranstaltungen;
- e) der Kontakt zur Schule und den Absolventen untereinander;
- f) die Bildung von Komitees und Arbeitsgruppen zur Förderung bestimmter land-, obst-weinbau-, kellerwirtschaftlicher und landtechnischer Belange und von Sonderkulturen.

Art. 4

Finanzierung und Vermögen

4.1 Finanzierung

Der Verein finanziert die Tätigkeit durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Spesenbeiträge der Teilnehmer (z. B. Kursbeiträge),
- c) Spenden, Schenkungen und testamentarische Nachlässe,
- d) Beiträge öffentlicher Körperschaften,
- e) Beiträge privater Körperschaften,
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- g) Vermögenserträge,
- h) Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeit gemäß Art. 6, GvD 117/2017,
- i) Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2017.

4.2 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt. Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder bleibt untersagt.

Art. 5

Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern darf nicht unterschritten werden. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Der Verein sieht ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder vor.

5.1 ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Fach-, Ober- und Hochschulen werden. Außerdem können alle interessierten physischen Personen, die für Bestrebungen des Vereines nach Art. 2 und 3 Interesse haben, Mitglied werden, vorausgesetzt, dass sie das Vereinsstatut anerkennen und bereit sind, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Statuten im Verein mitzuarbeiten.

5.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können jene Personen (auch Nicht-Mitglieder) werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden vom Landesvorstand ernannt.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte

a) Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder haben gemäß dem GvD 117/2017, Art. 15, das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die ehrenamtlich Tätigen haben Recht auf Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des GvD 117/2017.

b) Rechte der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, zu allen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber kein passives Wahlrecht.

6.2 Pflichten

a) Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an der Vereinstätigkeit tatkräftig mitzuwirken;
- b) den festgesetzten Jahresbeitrag, falls vorgesehen zu entrichten;
- c) die Satzungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- d) jede Änderung der Anschrift dem Verein zu melden;

b) Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- b) jede Änderung der Anschrift dem Verein zu melden;

Art. 7

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Aufnahmegesuche können auch von den Sektionen und Bezirken eingereicht werden. Ablehnungen müssen begründet werden. Ehrenmitglieder werden hingegen vom Landesvorstand ernannt.

7.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand;
- b) automatisch, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Beitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wird;
- c) durch Ausschluss, den der Landesvorstand wegen Nichteinhaltung der Satzungen sowie wegen groben vereinsschädigenden Verhaltens beschließen kann. Dagegen kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden;
- d) durch den Tod.

Art. 8

Organe des Vereins

Es sind folgende Organe vorgesehen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Obmann/ Obfrau
- d) die Rechnungsprüfer/in
- e) das Schiedsgericht
- f) die Bezirksmitgliederversammlung
- g) der Bezirksvorstand
- h) der Bezirks-Obmann/ Obfrau
- i) die Sektionsmitgliederversammlung
- j) der Sektionsvorstand
- k) der Sektionsobmann-obfrau

Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich, innerhalb April, vom Landesvorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlich begründetem Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, 8 Tage vor dem Termin und mit Angabe der Tagesordnung.

Alle Vereinsmitglieder, auch jene der Bezirke und Sektionen sind teilnahmeberechtigt.

9.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Landesvorstandes;
- b) die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz und des etwaigen Haushaltsvoranschläges;
- d) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresprogramms;
- e) die Errichtung und Auflösung der Bezirke und Sektionen und Festlegung ihrer territorialen Grenzen;
- f) die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die vom Landesvorstand oder den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- g) die Änderung der Statuten/Satzungen, dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;
- h) Auflösung oder Umwandlung des Vereins (siehe dazu Art. 23 dieses Statutes);
- i) die Einsetzung des Kontrollorganes laut GvD 117/2017, sofern erforderlich;
- j) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- k) sonstige Beschlüsse und Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.

9.3 Beschlussfassung

In erster Einberufung werden die Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Beschlüsse in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde später stattfindet, werden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Anträge, die von Bezirks-, oder Sektionsvorständen sowie von einem oder mehreren Mitgliedern gestellt werden, müssen innerhalb 15. März dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über alle Anträge, die später oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung befinden, ob sie bei der tagenden Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Das Protokoll verfasst der Schriftführer, welches er gemeinsam mit dem Landesobmann unterzeichnet.

9.4 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesobmann und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der/ die Schriftführer/in anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Landesobmann/Obfrau oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 10 Der Landesvorstand

10.1 Zusammensetzung

Er setzt sich aus fünf bis acht gewählten Mitgliedern und den Bezirks- und Sektionsobmännern/-obfrauen, sowie aus den Vorsitzenden der Komitees Obstbauseminar, Weinbauseminar, Tag der Technik und der Arbeitsgruppe Obstbautagung und Weinbautagung, sofern diese nicht zu den gewählten Mitgliedern zählen, zusammen.

Der Landesvorstand kann Personen ohne Stimmrecht kooptieren. Kooptierte Mitglieder und kooptierte Vertreter haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

10.2 Wahl

Der Landesvorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied (Bezirks- oder Sektionsobmann/-obfrau), welches eine gewählte Funktion im Landesvorstand (Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, usw.) ausübt, vorzeitig als Vorstandsmitglied aus, so kann diese Person die Funktion im Landesvorstand weiterhin, und zwar bis zum Ende der Verwaltungsperiode bzw. bis zur Neuwahl ausüben.

10.3 Aufgaben

Der Landesvorstand hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl und Abwahl des Obmannes/ der Obfrau;
- b) die Wahl und Abwahl des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in;



- c) die Wahl und Abwahl des Schriftführers;
- d) die Wahl und Abwahl des Kassiers;
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- g) die Erstellung des Jahresprogramms und eventuell des Haushaltsvoranschlages;
- h) die Festsetzung des eventuellen Jahresbeitrags;
- i) Koordination der Arbeitsprogramme;
- j) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers;
- k) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- l) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- m) die Erstellung und Genehmigung der Geschäftsordnung;
- n) das Einsetzen und Auflösen von Komitees und Arbeitsgruppen. Im Detail sind die Komitees und Arbeitsgruppen in der Geschäftsordnung geregelt;
- o) Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- p) die Entscheidung über die weiteren Tätigkeiten laut GvD 117/2017, Art. 6.

10.4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich, 5 Tage vor dem Termin und mit Angabe der Tagesordnung.

10.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über Verlangen auch nur eines einzelnen Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll verfasst der Schriftführer, welches er gemeinsam mit dem Obmann unterzeichnet.

10.6 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz führt der Obmann und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Der Landesvorstand kann seine Sitzungen nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Art. 11

Der Landesobmann/-obfrau

11.1 Wahl

Der/Die Landesobmann/-obfrau wird vom Landesvorstand in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er/Sie ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.

11.2 Aufgaben

Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein. Bei Verhinderung des Obmannes/ der Obfrau vertritt ihn der/die Stellvertreter/in mit den gleichen Rechten und Pflichten.

In dringenden Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Landesvorstand.

Art. 12

Die Rechnungsprüfer

12.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.

12.2 Aufgaben

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassabücher zu überprüfen und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) zu kontrollieren. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

12.3 Kontrollorgan gemäß GvD 117/2017

Sofern erforderlich, nimmt die Mitgliederversammlung die notwendige Ernennung des Kontrollorgans gemäß GvD 117/2017 vor.

Art. 13

Das Schiedsgericht

Alle sich auf das Vereinsverhältnis beziehenden Streitfälle zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verein, sowie solche, die von Verwaltern, Liquidatoren und Rechnungsprüfern oder gegen diese eingeleitet werden, werden gemäß der Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen mit einem endgültigen Schiedsspruch entschieden.



Art. 14 Bezirke

Die Mitglieder können sich gebietsmäßig zu Bezirken zusammenschließen und als solche tätig werden.

Art. 15 Die Bezirksmitgliederversammlung

15.1 Einberufung

Die Bezirksmitgliederversammlung wird alle drei Jahre vom Bezirksvorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlich begründetem Antrag eines Zehntels der Bezirksmitglieder einberufen werden. Alle Mitglieder des Bezirkes sind teilnahmeberechtigt.

15.2 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen:

- a) die Wahl und Abwahl des Bezirksvorstandes;
- b) das Unterbreiten von Vorschlägen und Anregungen an den Bezirksvorstand für das Tätigkeitsprogramm.

15.3 Beschlussfassung

In erster Einberufung werden die Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Beschlüsse in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde später stattfindet, werden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge, die von einem oder mehreren Mitgliedern gestellt werden, müssen innerhalb Oktober dem Bezirksvorstand vorgelegt werden. Über alle Anträge, die später oder erst während der Versammlung gestellt werden, kann die Bezirksmitgliederversammlung befinden, ob sie bei der tagenden Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Das Protokoll verfasst der Schriftführer, welches er gemeinsam mit dem Bezirksobmann unterzeichnet.

15.4 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz führt der Bezirksobmann/Bezirksobfrau und im Falle der Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Die Bezirksmitgliederversammlung kann seine Sitzungen nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Art. 16 Der Bezirksvorstand

16.1 Zusammensetzung

Der Bezirksvorstand besteht aus fünf bis acht gewählten Mitgliedern.

Der Bezirksvorstand kann Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

16.2 Wahl

Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

16.3 Aufgaben

Der Bezirksvorstand hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl und Abwahl des Bezirksobmannes/-obfrau;
- b) die Wahl und Abwahl des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreters/in;
- c) die Wahl und Abwahl des Schriftführers/in;
- d) die Wahl und Abwahl des Kassiers/in;
- e) die Einberufung der Bezirksmitgliederversammlung;
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksmitgliederversammlung;
- g) die Erstellung und Koordination des Arbeitsprogramms im Bezirk;
- h) die Führung/Überprüfung des Mitgliederzeichnisses auf Bezirksebene;
- i) die Anwerbung von Mitgliedern.

16.4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich, 5 Tage vor dem Termin und mit Angabe der Tagesordnung.

16.5 Beschlussfassung

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der



Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über Verlangen auch nur eines einzelnen Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Das Protokoll verfasst der/die Schriftführer/in, welches er gemeinsam mit dem/der Bezirksobmann/-obfrau unterzeichnet.

16.6 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz führt der/die Bezirksobmann/-obfrau und im Falle der Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Der Bezirksvorstand kann seine Sitzungen nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Art. 17

Der/Die Bezirksobmann/-obfrau

17.1 Wahl

Der/Die Bezirksobmann/-obfrau wird vom Bezirksvorstand in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

17.2 Aufgaben

Der/Die Bezirksobmann/-obfrau vertritt den Verein auf Bezirksebene. Bei Verhinderung des Obmannes vertritt ihn der Stellvertreter mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Art. 18

Sektionen

Eine Interessengruppe von Mitgliedern kann sich zu einer Sektion (z.B. Schulverein) zusammenschließen und als solche tätig werden.

Art. 19

Die Sektionsmitgliederversammlung

19.1 Einberufung

Die Sektionsmitgliederversammlung wird alle drei Jahre vom Sektionsvorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlich begründetem Antrag eines Zehntels der Sektionsmitglieder einberufen werden. Alle Mitglieder der Sektion sind teilnahmeberechtigt.

19.2 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen:

- a) die Wahl und Abwahl des Sektionsvorstandes;
- b) das Unterbreiten von Vorschlägen und Anregungen an den Sektionsvorstand für das Tätigkeitsprogramm.

19.3 Beschlussfassung

In erster Einberufung werden die Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Beschlüsse in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde später stattfindet, werden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge, die von einem oder mehreren Mitgliedern gestellt werden, müssen innerhalb Oktober dem Sektionsvorstand mitgeteilt werden. Über alle Anträge, die später oder erst während der Versammlung gestellt werden, kann die Sektionsmitgliederversammlung befinden, ob sie bei der tagenden Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Das Protokoll verfasst der/die Schriftführer/in, welches er/sie gemeinsam mit dem/der Sektionsobmann/-obfrau unterzeichnet.

19.4 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz in der Sektionsmitgliederversammlung führt der/die Sektionsobmann/-obfrau und in seiner/Ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Die Sektionsmitgliederversammlung kann seine Sitzungen nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Art. 20

Der Sektionsvorstand

20.1 Zusammensetzung

Der Sektionsvorstand besteht aus fünf bis acht gewählten Mitgliedern. Bei Schulsektionen wird der Vorstand um einen von der Schule ernannten Vertreter mit Sitz- und Stimmrecht, erweitert.

Der Sektionsvorstand kann Personen ohne Stimmrecht kooptieren.



20.2 Wahl

Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

20.3 Aufgaben

Der Sektionsvorstand hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl und Abwahl des/der Sektionsobmannes/-obfrau;
- b) die Wahl und Abwahl des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreters/in;
- c) die Wahl und Abwahl des/der Schriftführer/in;
- d) die Wahl und Abwahl des/der Kassiers/in;
- e) die Einberufung der Sektionsmitgliederversammlung;
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Sektionsmitgliederversammlung;
- g) die Erstellung und Koordinierung des Arbeitsprogramms;
- h) die Anwerbung von Mitgliedern;
- i) die Führung/Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses der Sektion.

20.4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich, 5 Tage vor dem Termin und mit Angabe der Tagesordnung.

20.5 Beschlussfassung

Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über Verlangen auch nur eines einzelnen Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll verfasst der Schriftführer, welches er gemeinsam mit dem Sektionsobmann unterzeichnet.

20.6 Vorsitz und Funktionsweise

Den Vorsitz führt der/die Sektionsobmann/-obfrau und im Falle der Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Der Sektionsvorstand kann seine Sitzungen nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Art. 21

Der/Die Sektionsobmann/-obfrau

21.1 Wahl

Der/Die Sektionsobmann/-obfrau wird vom Sektionsvorstand in geheimer Wahl und mit der absoluten Mehrheit für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

21.2 Aufgaben

Der/Die Sektionsobmann/-obfrau vertritt den Verein auf Sektionsebene. Bei Verhinderung des Obmannes/ der Obfrau vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Art. 22

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) wird vom Kassier/von der Kassierin innerhalb 15. März des darauffolgenden Jahres erstellt und dem Landesvorstand zur Begutachtung vorgelegt.

Art. 23

Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet.

Zu diesem Zweck bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die unter Einhaltung der vom GvD, Nr. 117/2017, Art. 9 vorgegebenen Gesetzesbestimmungen, die Liquidation im Sinne des Beschlusses vornehmen.

Art. 24

Regelung laut ZGB

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

